

MARKTGEMEINDEAMT WATTENS

gemeinde@wattens.com · www.wattens.com

A-6112 WATTENS, Innsbrucker Straße 3 T +43 5224 5858-0 · F +43 5224 5858-48

Abteilung: Sekretariat Bürgermeister/Amtsleiterin

Name: Bettina Eder Telefon: +43 5224 5858-21 E-Mail: gemeinde@wattens.com Dokumentenzahl: D/34212/2022

FAP: 920

Aktenzahl: A/6002/2022

KUNDMACHUNG

Wattens, am 11.11.2022

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 10.11.2022

über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1 Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBI. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
 - > Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos,
 - begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
 - > nicht ausgebaute Dachböden
 - Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteil
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,40 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4 Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,55 Euro pro Kubikmeter**.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kanalanschlussgebühren vom 11,11.2021 außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

(MMag. Lukas Schmied)

An Amts/Kundmachungstafel angeschlagen am 14.11.2022 abgenommen am 29.11.2022

Abschriftlich an:

Amtstafel,

Amtsleiterin,

Bauamt,

Finanzverwaltung.